

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES
 Abteilung Europäische Integration
 GZ:90200/93-AEI/95

1010 Wien, den 31. Mai 1995

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 11178

Telefax 711 00-6591

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.05070.004

XIX. GP-NR

972 /AB
 1995 -06- 13

BEANTWORTUNG

zu

1035 /B

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Lackner und Kollegen Nr. 1035/J betreffend „Ziel
 5b-Gebiete der EU in Österreich - Abwicklung von Förderprojekten“

Frage 1: Wie erfolgt die Aufteilung der Ziel 5b-Mittel Ihres Ressorts innerhalb der
 nächsten fünf Jahre auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort: Die Höhe der EU-Mittel für Ziel-5b in Österreich wurde von der Europäischen
 Kommission im Jänner 1995 mit 411 MECU (indikativer Rahmenbetrag) festgelegt.
 Gemäß Beschluß der Landes-Finanzreferentenkonferenz vom 1. März 1995 soll die
 länderweise Aufteilung dieses Rahmenbetrages nach der Einwohnerzahl in den Ziel-
 gebieten erfolgen. Damit entfallen auf die berührten Länder folgende Rahmenbeträge
 (in Mio. ECU):

Kärnten	58,0
Niederösterreich	111,6
Oberösterreich	98,5
Salzburg	16,0
Steiermark	85,3
Tirol	34,4
Vorarlberg	7,2

Die Bemessung und Aufteilung der dazu bereitzustellenden österreichischen Ko-
 finanzierungsmittel erfolgte im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern unter
 Bedachtnahme auf die Kofinanzierungserfordernisse gemäß EU (EU-Anteil max. 50
 % der öffentlichen Mittel insgesamt), sowie auf die bisher in den betreffenden Gebie-
 ten eingesetzten und in den nächsten Jahren realistischerweise zu erwartenden

- 2 -

Größenordnungen der Fördermittel. Für die Aufteilung der österreichischen Ko-finanzierungsmittel auf Bund und Länder kamen folgende, vom Bundesministerium für Finanzen vorgegebene Obergrenzen für die Bundesbeteiligung zum Tragen:

Bundesbeteiligung in Prozent der Summe aus Bundes- und Landesmitteln:

Unterprogramm EAGFL: max. 60 %

Unterprogramm EFRE: max. 45 %

Unterprogramm ESF: max. 100 %

Die Aufteilung der Mittel aus dem ESF erfolgt nach der Zahl der Arbeitslosen in den betroffenen Zielgebieten

Frage 2: Wie erfolgt die Aufteilung der Mittel innerhalb der einzelnen Bundesländer bzw. welcher Ablauf ist seitens Ihres Ressorts dafür vorgesehen?

Antwort: Die Aufteilung der Mittel je Programm auf die einzelnen Unterprogramme bzw. Maßnahmenbereiche erfolgte bisher auf der Grundlage von inhaltlich begründeten Programmmentwürfen der Länder im Einvernehmen zwischen den beteiligten Bundes- und Landesteilen. Diese österreichinternen akkordierten Programmvorschläge wurden - nach den erforderlichen Regierungsbeschlüssen auf Bundes- und Landesebene - am 26. April 1995 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die endgültige Mittelaufteilung ergibt sich erst nach den noch bevorstehenden Verhandlungen mit den EU-Dienststellen und Beschlußfassung durch die Europäische Kommission.

Frage 3: Wie hoch sind die seitens Ihres Ressorts vorgesehenen Fördermittel für die Ziel 5b-Gebiete?

Antwort: Da die Verhandlungen mit den EU-Dienststellen und die Beschlußfassung durch die Europäische Kommission über die Zielpläne noch ausstehen, können noch keine endgültigen Beträge genannt werden.

- 3 -

Für 1995 kann vorläufig für die 5b-Zielgebiete mit folgendem Budget (in Tausend öS) aus dem Europäischen Sozialfonds gerechnet werden:

Kärnten	22.400
Niederösterreich	54.428
Oberösterreich	24.900
Salzburg	6.334
Steiermark	45.600
Tirol	17.760
Vorarlberg	2.087
Summe	173.509

Die Kofinanzierung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den 5b-Gebieten wird aus dem Budget des Arbeitsmarktservices sichergestellt.

Soweit dem ho. Ressort bekannt ist, ist von folgenden Bundesländern vorgesehen, Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) für Investitionen in neuen integrativen Betrieben (Geschützten Werkstätten) einzusetzen, die in die Finanztabellen der EPPD zum Ziel 5b aufgenommen wurden:

- Land Niederösterreich, Geschützte Werkstätte im Raum Mistelbach
- Land Oberösterreich, Geschützte Werkstätte in Braunau
- Land Tirol, Geschützte Werkstätte in Imst
- Land Steiermark, Geschützte Werkstätte in Trieben

Die nicht durch EFRE-Mittel abgedeckten Investitionskosten dieser neuen Geschützten Werkstätten sollen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds und aus Landesmitteln je zur Hälfte abgedeckt werden.

Frage 4: Wie erfolgt die Koordination zwischen Bundes- und Landesstellen?

Antwort: Für die Koordination der Strukturfonds-Programme sind nach EU-Recht sogenannte „Begleitausschüsse“ einzurichten. Diese werden sowohl Vertreter der EU als auch des Bundes und der Länder angehören. Auch eine Einbindung der Sozialpartner ist vorgesehen.

Frage 5: Wie erfolgt die Planung und die Begutachtung der einzelnen Projekte, bzw. welche Vereinbarung wurde mit den Ländern darüber getroffen?

Antwort: Die Planung der Projekte ist Sache der Projektträger. Die Projekte sind wie bisher bei den bestehenden österreichischen Förderstellen auf Bundes- und Landesebene einzureichen. Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der genehmigten Programme sowie allfälliger zusätzlicher Kriterien des zuständigen Begleitausschusses durch diese Förderstellen im Rahmen der in Betracht kommenden Förderrichtlinien.

Frage 6: Wie erfolgt seitens Ihres Ressorts die Koordination mit der EU?

Antwort: Für die Koordination der Strukturfonds-Programme sind nach EU-Recht sogenannte „Begleitausschüsse“ einzurichten. Diese werden sowohl Vertreter der EU als auch des Bundes und der Länder angehören. Auch eine Einbindung der Sozialpartner ist vorgesehen.

Frage 7: Wie geschieht die Umsetzung der Förderrichtlinien für Ziel 5b-Gebiete in Ihrem Ressort?

Antwort: Die Grundlage für die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den 5b-Gebieten bildet das Arbeitsmarktservicegesetz. Die darauf beruhenden Richtlinien

- 5 -

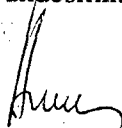
der Arbeitsmarktförderung werden laufend an die geltenden EU-Bestimmungen angepaßt.

Bezüglich der Kofinanzierung der unter Frage 3 angeführten integrativen Betriebe (Geschützte Werkstätten) wird mitgeteilt, daß die Förderung dieser Betriebe aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes und Anhörung des Ausgleichstaxfondsbeirates erfolgt.

Frage 8: Liegen die Förderrichtlinien Ihres Ressorts für die Ko-Finanzierung von Ziel 5b-Projekten bereits vor?

Antwort: Die österreichische Kofinanzierung erfolgt - wie unter Frage 5 bereits erwähnt - auf der Grundlage österreichischer Förderungsrichtlinien des Bundes und der Länder. Nach erfolgter Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen wurden die Richtlinien zum Großteil bereits österreichintern beschlossen, soweit erforderlich den EU-Wettbewerbsbehörden notifiziert und zum Teil von diesen bereits genehmigt. In Einzelfällen ist das Genehmigungs- und Notifikationsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e:

1.
Wie erfolgt die Aufteilung der Ziel 5b-Mittel Ihres Ressorts innerhalb der nächsten fünf Jahre auf die einzelnen Bundesländer?

2.
Wie erfolgt die Aufteilung der Mittel innerhalb der einzelnen Bundesländer bzw. welcher Ablauf ist seitens Ihres Ressorts dafür vorgesehen?

3.
Wie hoch sind die seitens Ihres Ressorts vorgesehenen Fördermittel für die Ziel 5b-Gebiete ?

4.
Wie erfolgt die Koordination zwischen Bundes- und Landesstellen?

5.
Wie erfolgt die Planung und die Begutachtung der einzelnen Projekte, bzw. welche Vereinbarung wurde mit den Ländern darüber getroffen?

6.
Wie erfolgt seitens Ihres Ressorts die Koordination mit der EU?

7.
Wie geschieht die Umsetzung der Förderrichtlinien für Ziel 5b-Gebiete in Ihrem Ressort ?

8.
Liegen die Förderrichtlinien Ihres Ressorts für die Ko-Finanzierung von Ziel 5b-Projekten bereits vor?